

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die die Tarifverträge infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich sind, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift der Tarifverträge gegen Erstattung der Selbstkosten verlangen.

Saarbrücken, den 12. September 1985

B I/2a-2146.2-III-VI/85

**Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Sozialordnung**

Dr. Brunhilde Peter

296

Bekanntmachung
betreffend die Erteilung eines Exequaturs für den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Arabischen Republik Ägypten in Frankfurt am Main, Herrn Generalkonsul Fakhry Ahmed Osman

Vom 26. September 1985

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Arabischen Republik Ägypten in Frankfurt am Main ernannten Herrn Fakhry Ahmed Osman am 26. September 1985 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Saarbrücken, den 1. Oktober 1985

Der Chef der Staatskanzlei

Kopp

289

Verordnung zur Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteiles im Gebiet der Stadt Bexbach

Vom 5. September 1985

Auf Grund der §§ 21 und 33 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) vom 31. Januar 1979 (Amtbl. S. 147) verordnet der Landrat in Homburg — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das in Absatz 2 näher bezeichnete, auf dem Gebiet der Stadt Bexbach gelegene und in der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

(2) Das Gebiet wird aus folgendem, in der Gemarkung Niederbexbach liegenden Grundstück gebildet:

Niederbexbach 215 Parzelle Nr. 3562 — Felsenreth —

(3) Das Gebiet ist in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 5 000 in grüner Farbe dargestellt. Die Verordnung nebst Karte sind beim Landrat in Homburg — Untere Naturschutzbehörde — und dem Minister für Umwelt, Raumordnung

und Bauwesen — Oberste Naturschutzbehörde — verwahrt. Die Verordnung und die Karte können bei den genannten Dienststellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung eines für die Belebung, Gliederung und Zierde des Landschaftsbildes (Landschaftsstruktur) bedeutsamen Baumheckenzuges und seiner Randbereiche. Darüber hinaus erfolgt durch die mehr oder weniger verinselte Lage in der Kulturlandschaft eine Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Rückzugsgebiet für Pflanzen und Tiere) und ein wesentlicher Beitrag zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Landschaftshaushalt (Bodenschutz).

§ 3

Verbote

(1) In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können.

(2) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles ist insbesondere verboten

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben;
3. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten und Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
4. Anpflanzungen mit standortfremden nicht einheimischen Holzarten vorzunehmen;
5. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen vorzunehmen, Schutt- oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
6. die Verwendung von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden, Fugiziden oder anderen chemischen Mitteln;
7. das Abbrennen von Hecken und anderen Pflanzenbestandteilen.

§ 4

Anzeigepflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 3 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisherigem Umfang, § 3 Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt;
2. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung des Grundstückes;
3. für Schutz- und Pflegemaßnahme, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnungen festgelegt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in dem geschützten Landschaftsbestandteil vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 3 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Homburg, den 5. September 1985

Der Landrat in Homburg

- Untere Naturschutzbehörde -

Lindemann
(Landrat)

III. Amtliche Bekanntmachungen

1716(3)

Liquidation

Die Firma Bukac Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Saarlouis-Beaumarais ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Saarlouis, den 2. August 1985

Der Liquidator
Erika Bukac

1799

Zwangsversteigerung

2 K 62/84 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Blieskastel, Band 40, Blatt 1247, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am **Donnerstag, 28. November 1985, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 6650 Homburg, Zweibrücker Straße 24, Zimmer 105, versteigert werden.

Gemarkung Blieskastel:

Lfd. Nr. 1, Flur 5, Parzelle 1076/8, Hof- und Gebäudefläche, Unter der Agd, Größe: 25,15 Ar.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a I ZVG versagt worden.

(Angebliche Lage: Kirchstraße 28, 6653 Blieskastel; Schätzwert, nicht Mindestgebot: 1 038 000 DM).

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Juni 1984 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Homburg, den 25. September 1985

Das Amtsgericht

1800

Zwangsversteigerung

2 K 159/84 — Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Abweiler, Band 16, Blatt 463, eingetragene,

nachstehend beschriebenen Grundstücke am **Dienstag, 3. Dezember 1985, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Homburg, Zweibrücker Straße 24, Zimmer 105, versteigert werden.

Gemarkung Abweiler:

Lfd. Nr. 101, Flur 05, Parzelle 1197/5, Ackerland, Oben am Unterwald, Größe: 20,40 Ar;

lfd. Nr. 102, Flur 05, Parzelle 1197/10, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Oben am Unterwald, Größe: 61,20 Ar.

Angebliche Lage des Grundeigentums: Die Grundstücke liegen in Blieskastel-Abweiler im Außenbereich.

Bei Grundstück Flur 05, Flurstück 1197/10 handelt es sich um einen Bauplatz für Stall, Scheune und Schuppen, Hof- und Grünland; bei Flur 05, Flurstück 1197/5 um Grünland.

Schätzwert nicht Mindestgebot: Flur-Stück 1197/10: 180 000 DM; Flur-Stück 1197/5: 5 100 DM.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Februar 1985 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals 1a) Gregor Feltges, Landwirt, geb. am 20. März 1928, in Abweiler; b) dessen Ehefrau Maria Katharina geb. Dahl, geb. am 2. März 1924, daselbst, in Gütergemeinschaft, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus den Grundstücken bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Homburg, den 23. September 1985

Das Amtsgericht

1801

Zwangsversteigerung

2 K 79/84 — 2 K 41/84 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Erbach-Reiskirchen, Band 105, Blatt 4730, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am **Dienstag, 10. Dezember 1985, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Homburg, Zweibrücker Straße 24, Zimmer 105, versteigert werden.